

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Digital Services Act

- > Regulierungssystem
- > Verbraucherschutz
- > E-Commerce

Ehrenbeleidigung und immaterieller Schaden

GesDigG 2023

UVP: Rückblick 2023

EuMahnVO: Rechtsschutzdefizite

Geschäftsführungskosten des Europäischen Betriebsrats

Hausdurchsuchung bei Rechtsanwälten



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418

Rechtsprechung des EGMR

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT. Nachstehend werden ausgewählte Entscheidungen des EGMR der vergangenen Monate ua aus dem Bereich des Öffentlichen Wirtschaftsrechts dargestellt. **ecolex 2024/152**



Alice Lea Nikolay, LL.M. (WU), ist Universitätsassistentin (prae doc) am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der WU Wien.

Mag.^a **Stella Oswald** ist Universitätsassistentin (prae doc) am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der WU Wien.

A. Umweltbeeinträchtigungen durch mangelhafte Abfallverwaltung können Art 8 EMRK verletzen

EGMR 19. 10. 2023, 35648/10, *Locascia ua/Italien*

Zw 1994 und 2009 galt in der italienischen Region Campania wegen schwerwiegender Probleme iZm der Abfallverwaltung ein staatlich ausgerufenen Ausnahmezustand („*stato di emergenza*“). In den Gemeinden, in denen die Bf wohnten, verursachte die „Abfallkrise“ im Jahr 2008 erhebliche Störungen des täglichen Lebens, weil die Abfallsammlung über zwanzig Tage lang unterbrochen wurde und sich eine große Menge an Abfall auf den Straßen ansammelte, wodurch der Verkehr beeinträchtigt wurde und sich Gestank in der Umgebung ausbreitete. Bildungseinrichtungen und Geschäfte wurden zum Schutz der öffentlichen Gesundheit geschlossen. Um die Auswirkungen der „Abfallkrise“ abzumildern, wurde eine bereits stillgelegte Deponie wiedereröffnet, ohne dass die erforderlichen Evaluierungen hinsichtlich Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durchgeführt wurden. Diese Deponie hat insb zu einer Verseuchung des Grundwassers beigetragen und ihre illegale Wiedereröffnung hat zu mehreren Straf- und Zivilprozessen gegen die involvierten Personen geführt. Zudem wurde Italien aufgrund der unzureichenden Umsetzung von Vorschriften des Unionsrechts im Bereich der Abfallwirtschaft

durch den EuGH in einem Vertragsverletzungsverfahren verurteilt. Schließlich ist bereits eine E des EGMR im Jahr 2012 ergangen, in der eine Grundrechtsverletzung durch die mangelhafte italienische Abfallverwaltung festgestellt wurde.¹⁾

Die Bf wandten sich im vorliegenden Fall an den EGMR, um eine Verletzung ihres Rechts auf Leben gem Art 2 EMRK und des Rechts auf Achtung des Privatlebens gem Art 8 EMRK vorzubringen. Konkret wurde behauptet, Italien habe diese Rechte verletzt, weil erstens das ordnungsgemäße Funktionieren der Abfallsammlung, -behandlung und -entsorgung nicht sichergestellt wurde und zweitens die von der Deponie ausgehenden negativen Einwirkungen auf die Umwelt und Gesundheit nicht durch administrative Maßnahmen eingeschränkt bzw verhindert wurden. Zudem hätten die zuständigen Beh die Betroffenen nicht ausreichend über die Gefährdungen, die von der Deponie ausgingen, informiert.

Der EGMR prüfte die Beschwerde unter Anwendung von Art 8 EMRK, konkret dem Recht auf Privatleben und dem Recht auf Wohnung. Dazu hält er fest, dass eine schwerwiegende Umweltverschmutzung das Wohlbefinden von Einzelnen auf eine Weise beeinträchtigen kann, dass diese davon abgehalten werden, ihr Recht auf Wohnung auszuüben, und dadurch ihr

¹⁾ EGMR 10. 1. 2012, 30765/08, *Di Sarro ua/Italien*.

Privat- und Familienleben nachteilig berührt wird. Dazu müssen die Umweltauswirkungen allerdings eine bestimmte Schwelle erreichen. Obwohl sich bei den Bf im konkreten Fall noch keine Krankheiten manifestiert hatten, erkennt der EGMR, dass eine Verletzung des Rechts auf Privatleben auch durch schwere Umweltbeeinträchtigungen erfolgen kann, ohne dass eine konkrete Gesundheitsbeeinträchtigung eingetreten ist. Weil die Bf im konkreten Fall mehrere Monate lang in einer durch Abfall schwerwiegend verschmutzten Umgebung lebten, hatte Italien seine Schutzpflicht, ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abfallverwaltung sicherzustellen, verletzt und dadurch keinen effektiven Schutz der Wohnung und des Privatlebens der Bf garantiert. Diese Grundrechtsverletzung konnte nach Ansicht des EGMR allerdings nur für den Zeitraum, in dem der Ausnahmezustand herrschte, festgestellt werden.

Mit Blick auf die Deponie selbst wurde ebenfalls eine Verletzung der aus Art 8 EMRK abgeleiteten Schutzpflicht festgestellt, weil die nationalen Beh nicht alle notwendigen Maßnahmen ergriffen haben, um einen effektiven Schutz des Rechts auf Privatleben der betroffenen Personen sicherzustellen. Demgegenüber wurde keine Grundrechtsverletzung mit Blick auf die vorgebrachte mangelnde Information der Bevölkerung über die von der Deponie ausgehenden Gesundheitsgefährdungen erkannt. Die von der Deponie ausgehenden Gefährdungen seien wegen wissenschaftlicher Studien, parlamentarischer Untersuchungen und Gerichtsverfahren bekannt gewesen.

Kurz notiert

Im vorliegenden Fall stellte der EGMR eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens und des Rechts auf Wohnung fest, weil der italienische Staat durch mangelhafte Abfallverwaltung seine Schutzpflichten verletzt hatte. Dabei festigte der EGMR seine Rsp zu staatlichen Schutzpflichten dahingehend, dass eine Grundrechtsverletzung aufgrund von Umweltbeeinträchtigungen bereits dann vorliegen kann, wenn bei den Betroffenen noch keine konkrete Gesundheitsbeeinträchtigung eingetreten ist.

B. Demonstrationen mit Straßenblockaden fallen in den Schutzbereich, jedoch nicht in den Kern des Art 11 EMRK

EGMR 21. 11. 2023, 56896/17 ua, *Laurijsen ua/Niederlande*

Im Juli 2011 versammelten sich rund 150 Demonstrant:innen um ein besetztes Gebäude an der Passeerdersgracht in Amsterdam, nachdem die Besetzer:innen des Gebäudes über die Räumung informiert worden waren und anschließend zur Demonstration aufgerufen hatten. Die Demonstrant:innen blockierten die Straße mit Stühlen und Tischen, spielten laute Musik ab und brachten an nahegelegenen öffentlichen Gebäuden und Brücken Transparente ua mit Bezug zum damaligen Bürgermeister von Amsterdam an. Die Demonstrant:innen unterhielten sich, sangen und riefen Anti-Regierungs-Parolen. Nach einer Stunde forderte die Polizei dazu auf, den Protest aufzulösen. Nachdem die mehrmals wiederholte Anordnung nicht befolgt worden war, setzte die Polizei Schutzschilder und

Schlagstöcke ein, um den Bereich vor dem besetzten Gebäude zu räumen. Dabei bewarfen die Demonstrant:innen die Polizei mit Gegenständen und zündeten Rauchbomben. Schließlich wurden 138 Demonstrant:innen festgenommen und wegen Teilnahme an einer rechtswidrigen Versammlung, Störung der öffentlichen Ordnung und Zuwiderhandelns gegen die polizeiliche Anordnung bestraft. Einige wenige Demonstrant:innen wurden zudem wegen gerichtlich strafbarer Handlungen belangt. Das im weiteren Rechtsweg angerufene niederländische Höchstgericht urteilte, dass die Demonstration nicht von der Versammlungsfreiheit des Art 11 EMRK geschützt gewesen sei, und bestätigte damit die unterinstanzliche Entscheidung, wonach das Ziel der Demonstration lediglich darin bestanden hätte, die Polizei zu konfrontieren und die Räumung des besetzten Gebäudes physisch zu verhindern, und der Protest daher nicht als „friedliche“ Versammlung qualifiziert hätte werden können. Gegen diese Entscheidung erhoben einige Demonstrant:innen eine Beschwerde beim EGMR.

Der EGMR führte zunächst aus, dass die Versammlungsfreiheit des Art 11 EMRK eines der Fundamente demokratischer Gesellschaften ist. Art 11 EMRK schützt seinem Wortlaut nach lediglich „friedliche“ Versammlungen. Daher sind Demonstrationen, deren Organisator:innen oder Teilnehmer:innen gewalttätige Absichten haben, zu Gewalt aufrufen oder in anderer Weise die Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft ablehnen, nach der stRsp des EGMR vom Schutzbereich des Grundrechts nicht umfasst. Um festzustellen, ob der Schutzbereich eröffnet ist, prüft der EGMR in seiner stRsp erstens, ob eine friedliche Versammlung intendiert war oder ob die Organisator:innen gewalttätige Absichten hatten, zweitens, ob die konkreten Bf gewalttätige Absichten hatten, und drittens, ob die Bf jemandem körperlichen Schaden zufügen hatten. Der EGMR wies darauf hin, dass die Eröffnung des Schutzbereichs nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass es im Verlauf einer Demonstration zu sporadischen Gewalttätigkeiten oder anderen strafbaren Handlungen durch andere Personen kommt, wenn die konkreten Bf in ihren Absichten oder ihrem Verhalten friedlich bleiben.

Der EGMR betonte jedoch auch, dass ein physisches Verhalten, das den Verkehr und den normalen Ablauf des Lebens absichtlich behindert, um die Aktivitäten anderer ernsthaft zu stören, nicht zum Kern der durch Art 11 EMRK geschützten Freiheit gehört. Dieser Umstand könnte, wie der EGMR ausführte, Auswirkungen auf die Beurteilung der Rechtfertigung eines Eingriffs iSd Art 11 Abs 2 EMRK haben.

Vor diesem Hintergrund betonte der EGMR hinsichtlich des konkreten Falls, dass, selbst wenn das Ziel der Demonstration darin bestanden habe, die Räumung des besetzten Gebäudes zu verhindern, dies für sich genommen die Eröffnung des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit nach Art 11 EMRK für die Bf nicht ausschließt. Die im Internet veröffentlichten Protestaufrufe sowie die skandierten Parolen waren nach Ansicht des EGMR nicht als gewalttätige Absichten oder Verhaltensweisen oder als bewusste und eindeutige Aufrufe zur Gewalt zu verstehen. Darüber hinaus zählten die Bf nicht zu jenen Demonstrant:innen, denen gerichtlich strafbare Handlungen vorgeworfen wurden. Die Bf persönlich hatten keine Gegenstände geworfen, Rauchbomben gezündet oder zur Gewalt angestiftet. Aus diesem Grund war nach Ansicht des EGMR der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit in diesem Fall eröffnet. Die Festnahme und Bestrafung der Bf war somit als Eingriff in die Versammlungsfreiheit zu qualifizieren.

Der EGMR führte weiters aus, dass die nationalen Gerichte lediglich feststellten, dass die Demonstration keine Versammlung iSd Art 11 EMRK sei, ohne zu prüfen, ob die Rolle der Bf bei der Demonstration „friedlich“ war. Indem die nationalen Gerichte zu einer solchen Schlussfolgerung gelangten und nicht die nach Art 11 Abs 2 EMRK erforderliche Abwägungsprüfung vornahmen, haben sie es nach Ansicht des EGMR versäumt, die Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sachgerecht und ausreichend zu begründen, und somit die Notwendigkeit solcher Beschränkungen nicht überzeugend dargelegt.

Der EGMR stellte daher eine Verletzung des Art 11 EMRK fest.

Kurz notiert

Demonstrationen mit Straßenblockaden fallen in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art 11 EMRK, wenn sie „friedlich“ sind. Das Ziel einer Demonstration, eine Straße zu blockieren, schließt die Eröffnung des Schutzbereichs für sich genommen nicht aus. Der EGMR betonte jedoch, dass ein physisches Verhalten, das den Verkehr und den normalen Ablauf des Lebens absichtlich behindert, um die Aktivitäten anderer ernsthaft zu stören, nicht zum Kern der Versammlungsfreiheit gehört und sich dieser Umstand auf die Rechtfertigungsprüfung nach Art 11 Abs 2 EMRK auswirken kann.

Im vorliegenden Fall wurde eine Verletzung der Versammlungsfreiheit festgestellt, weil die nationalen Gerichte die Demonstration nicht als Versammlung iSd Art 11 EMRK qualifizierten und keine Rechtfertigungsprüfung durchführten. Diese Entscheidung wird auch für Österreich etwa hinsichtlich der grundrechtlichen Beurteilung von Straßenklebprotesten von Bedeutung sein.

C. Generelles Verbot, Videoaufnahmen von Polizist:innen ohne Verpixelung zu veröffentlichen, verletzt Art 10 EMRK

EGMR 31. 10. 2023, 9602/18, *Bild GmbH & Co KG/ Deutschland*

Im Juli 2013 erschien auf der Internet-Nachrichtenseite der Bf „bild.de“ ein Artikel über einen Polizeieinsatz in einer Bremer Diskothek. Weiters wurden die der Bf zugespielten Videoaufnahmen der Überwachungskamera auf der Website veröffentlicht. In den Aufnahmen war zu sehen, wie Polizist:innen einen Diskothekenbesucher, der sich zuvor einem Mitarbeiter gegenüber aggressiv verhalten hatte, umringten und zu Boden brachten. Ein Polizist trat den am Boden liegenden Mann und schlug mit einem Schlagstock auf ihn ein. Wenig später veröffentlichte die Internet-Nachrichtenseite eine weitere Videoaufnahme, in der auch das aggressive Verhalten des Diskothekenbesuchers zu sehen war. In den veröffentlichten Aufnahmen war das Gesicht des Polizisten P mehrere Sekunden lang zu erkennen. Es handelte sich dabei nicht um jenen Polizisten, der auf den am Boden liegenden Mann eintrat und einschlug. Vielmehr war vonseiten des in der Aufnahme zu erkennenden P keine exzessive Gewalt zu erkennen. In weiterer Folge erhob P eine Unterlassungsklage gegen die Bf, aufgrund derer die weitere Veröffentlichung der Videoaufnahmen ohne Unkenntlichmachung gerichtlich untersagt wurde. Die unverpixelten

Aufnahmen würden ohne Zustimmung von P dessen Persönlichkeitsrechte verletzen. Die Bf brachte vor dem EGMR vor, dass die Unterlassungsanordnung sie in ihrer Meinungsäußerungsfreiheit gem Art 10 EMRK verletzte.

Nachdem der EGMR feststellte, dass es sich bei der Unterlassungsanordnung um einen gesetzlich vorgesehenen und dem legitimen Ziel der Rechte anderer dienenden Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit handelt, wandte er sich der Frage zu, ob der Eingriff iSd Art 10 Abs 2 EMRK „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Dabei ging es insb um die Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall: der Meinungsäußerungsfreiheit der Bf einerseits und des Rechts auf Achtung des Privatlebens von P andererseits. Nach der stRsp des EGMR ist dabei erstens zu prüfen, ob es sich bei der Veröffentlichung um einen Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse handelt, zweitens, ob die betroffene Person eine sog *public figure* ist, drittens, auf welche Art und Weise das Videomaterial erlangt wurde, viertens, auf welche Art und Weise die Videoaufnahme in der Öffentlichkeit präsentiert wurde, fünftens, welche Konsequenzen die Veröffentlichung für die betroffene Person mit sich brachte, sowie sechstens die Schwere der auferlegten Beschränkung.

Nach Prüfung dieser Kriterien kam der EGMR zum Schluss, dass die Meinungsäußerungsfreiheit des Art 10 EMRK in diesem Fall verletzt wurde. Zusammengefasst führte der EGMR aus, dass ein legitimes öffentliches Interesse an den Handlungen der Polizei als Institution besteht. Dennoch sei es wichtig anzuerkennen, dass unter bestimmten Umständen die Veröffentlichung einer Aufnahme einer Polizistin bzw eines Polizisten sich nachteilig auf ihr bzw sein Privatleben auswirken kann, was die nationalen Gerichte zu berücksichtigen haben. Hinsichtlich der Art und Weise, wie die Videoaufnahmen präsentiert wurden, betonte der EGMR, dass die bloße Tatsache einer nicht negativen Darstellung des Polizeieinsatzes – insb in der zweiten Videoaufnahme, in der der Polizeieinsatz in den Kontext des vorangegangenen aggressiven Verhaltens des Diskothekenbesuchers gestellt wurde –, nicht bedeute, dass die mediale Berichterstattung darüber keinen grundrechtlichen Schutz mehr genieße. Der EGMR wies darauf hin, dass die Unterlassungsanordnung nicht nur für das bereits veröffentlichte Videomaterial galt, sondern auch für alle künftigen Veröffentlichungen. Dieser Umstand müsse eine abschreckende Wirkung gehabt haben, die die nationalen Gerichte in ihrer Argumentation allerdings nicht berücksichtigt haben. Insgesamt war der EGMR der Ansicht, dass die nationalen Gerichte die in der stRsp des EGMR entwickelten Kriterien im Hinblick auf die erste Veröffentlichung ausreichend beachtet haben. Im Hinblick auf die zweite Veröffentlichung und hinsichtlich zukünftiger Veröffentlichungen sei die Abwägung der nationalen Gerichte jedoch unzureichend gewesen: Insb haben sie, ohne den Beitrag zu einer öffentlichen Debatte zu beurteilen, in einer allgemeinen Begründung festgestellt, dass eine Berichterstattung ohne Verpixelung, die die tatsächlichen Umstände des Polizeieinsatzes widerspiegelte und P nicht in negativer Weise darstellte, nicht als Darstellung eines zeitgeschichtlich relevanten Geschehens angesehen werden könne und daher rechtswidrig sei. Dies könnte nach Ansicht des EGMR zu einem inakzeptablen Verbot von künftigen Veröffentlichungen unverpixelter Bilder von Polizist:innen im Einsatz ohne deren Einwilligung führen. Aus diesem Grund qualifizierte der EGMR das generelle Verbot der Veröffentlichung der Videoaufnahmen ohne Unkenntlichmachung als einen in einer demokratischen

Gesellschaft nicht notwendigen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit.

Kurz notiert

An der Veröffentlichung von Videoaufnahmen von Polizist:innen im Einsatz besteht ein öffentliches Interesse. Gleichzeitig ist das Recht auf Achtung des Privatlebens der in den Videoaufnahmen zu erkennenden Polizist:innen zu berücksichtigen und mit der Meinungsäußerungsfreiheit abzuwägen. Im vorliegenden Fall wurde die Meinungsäußerungsfreiheit verletzt, weil die nationalen Gerichte bei der Abwägung nicht berücksichtigten, dass insb auch die zukünftige Veröffentlichung unverbildeter Bilder der Polizist:innen ohne deren Einwilligung untersagt wurde. Ein solches generelles Verbot ist nach Ansicht des EGMR in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig.

D. Streikverbot für deutsche Lehrer:innen mit Beamtenstatus verstößt nicht gegen Art 11 EMRK

EGMR (GK) 14. 12. 2023, 59433/18 ua, *Humpert ua/ Deutschland*

Die vier Bf waren verbeamtete Lehrkräfte in verschiedenen deutschen Bundesländern. Sie beteiligten sich während ihrer Dienstzeit an Streik- und Demonstrationsmaßnahmen einer Gewerkschaft, der sie angehörten, und versäumten dadurch von ihnen zu unterrichtende Lehreinheiten. Gegen die Bf wurde in weiterer Folge von den jeweils zuständigen Landesbehörden Disziplinarmaßnahmen erlassen. Die Bekämpfung dieser Sanktionen vor deutschen Gerichten blieb erfolglos. Auch das BVerfG bestätigte die gegen die Bf erlassenen Sanktionen und hielt fest, dass das Streikverbot für Beamt:innen „ein (...) eigenständige(r) hergebrachte(r) Grundsatz des Berufsbeamtentums“²⁾ sei. Die Bf wandten sich schließlich an den EGMR und brachten ua eine Verletzung des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gem Art 11 EMRK vor.

Der EGMR hält zu Beginn der Grundrechtsprüfung in allgemeiner Hinsicht fest, dass die Koalitionsfreiheit kein eigenständiges Grundrecht, sondern eine spezifische Ausprägung der Vereinigungsfreiheit gem Art 11 EMRK ist. Bislang wurde in der Rsp des EGMR allerdings offengelassen, ob ein Streikverbot ein wesentliches Element der Koalitionsfreiheit berührt. Dazu führt der EGMR aus, dass diese Frage nicht abstrakt oder unter isolierter Betrachtung des konkret in Rede stehenden Streikverbots beantwortet werden kann. Vielmehr müssten alle Umstände des Falles berücksichtigt werden, insb alle Maßnahmen, die der betreffende Staat gesetzt hat, um die Koalitionsfreiheit in der nationalen Rechtsordnung zu garantieren.

Im Hinblick auf die vorliegenden Beschwerden stellt der Gerichtshof zunächst einen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit fest. Die gegen die Bf Beamt:innen verhängten Sanktionen verfolgten das Ziel, die Beteiligung der Bf an Streiks, die durch die Gewerkschaft organisiert wurden, zu pönalisieren. Daher ist das betroffene Grundrecht die Vereinigungs- und nicht die Versammlungsfreiheit.

Ein Eingriff in Art 11 EMRK kann gerechtfertigt sein. Dazu muss der Eingriff gesetzlich vorgesehen sein. Im vorliegenden Fall basierte der Eingriff auf Art 33 Abs 5 GG, der die besondere Re-

gelung des Rechts des öffentlichen Dienstes in Deutschland verfassungsrechtlich absichert. Weiters nahm der EGMR an, dass das Streikverbot und die Disziplinarmaßnahmen, die wegen dessen Missachtung verhängt wurden, ein von Art 11 Abs 2 EMRK vorgesehenes, legitimes Ziel verfolgten. Konkret wurde als legitimes Ziel der Schutz der Rechte anderer identifiziert, weil der Eingriff der Funktionsfähigkeit des Schulsystems und daher dem Recht auf Bildung, wie es in Art 2 1. ZP verankert ist, diene.

Nach dem EGMR war der Eingriff in die Koalitionsfreiheit im konkreten Fall auch verhältnismäßig. Obwohl das Streikverbot einen intensiven Grundrechtseingriff bewirkt, sind Streikmaßnahmen nicht die einzige Form für Gewerkschaftsmitglieder, ihre Koalitionsfreiheit wahrzunehmen. MS können selbst festlegen, wie Gewerkschaftsmitglieder ihre Rechte ausüben können, solange das Grundrecht aufgrund staatlicher Einschränkungen nicht faktisch wirkungslos wird. Deutschland hat unterschiedliche Sicherungsmaßnahmen implementiert, aufgrund derer Beamt:innen und ihre Gewerkschaften berufsbezogene Interessen wahrnehmen können. Dazu gehört bspw das Recht von Gewerkschaften, im Gesetzgebungsprozess für beamtendienstrechtliche Bestimmungen mitzuwirken. Darüber hinaus garantiert das deutsche Beamtendienstrecht individuelle verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, die vor den nationalen Gerichten durchgesetzt werden können. Weil im vorliegenden Fall die Auswirkungen des Streikverbots die aus Sicht des EGMR überzeugenden Argumente für die Beschränkung des Streikrechts von Beamt:innen nicht überwogen, kam er zum Ergebnis, dass das Streikverbot kein wesentliches Element der Koalitionsfreiheit von Beamt:innen berührt. Ausschlaggebend waren dabei insb die in der deutschen Rechtsordnung verankerten Rechte von Beamt:innen, weshalb insgesamt die Koalitionsfreiheit nicht als faktisch wirkungslos angesehen werden könne. Ebenso waren die in den einzelnen Fällen verhängten Disziplinarmaßnahmen nicht besonders schwerwiegend und die nationalen Gerichte haben diese ausreichend begründet sowie eine Abwägung der widerstreitenden Interessen in den jeweiligen Verfahren durchgeführt. Damit wurde der Beurteilungsspielraum, der dem Konventionsstaat bei der Ausgestaltung der Koalitionsfreiheit zukommt, gewahrt und das Grundrecht nicht verletzt.

Kurz notiert

In dieser Entscheidung der Großen Kammer bestätigte der EGMR die Vereinbarkeit des in Deutschland geltenden Streikverbots für Beamt:innen mit der von Art 11 EMRK garantierten Koalitionsfreiheit. Ausschlaggebend waren dafür insb die im Verfassungsrecht und Beamtendienstrecht vorgesehenen besonderen Rechte der Beamt:innen und ihrer Gewerkschaften, wodurch nach Ansicht des EGMR ein ausreichender Schutz der Koalitionsfreiheit gewährleistet wird. Damit folgt die Große Kammer des EGMR der Rechtsansicht des BVerfG, das bereits 2018 in diesem Fall die Grundrechtskonformität der gegen die Bf verbeamteten Lehrer:innen verhängten Disziplinarmaßnahmen bestätigt hatte. Offen bleibt, ob ein Streikverbot für andere Berufsgruppen, denen keine den Beamt:innen vergleichbaren Rechte eingeräumt werden, ein wesentliches Element der Koalitionsfreiheit gem Art 11 EMRK berühren würde.

²⁾ BVerfGE 148, 296.